

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 18.9.2013

über

Lfd. Nr. : 9.4

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0725/XIX

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Räumung in der Kopfstraße abwenden

Sehr geehrter Herr Vorsteher / sehr geehrte Frau Vorsteherin,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fuhrmann,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Nach Bekanntwerden der Wohnungsnotlage wurde für die Familie M. durch meine Abteilung umgehend eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII durch einen auf derartige Fälle in der Wohnhilfe spezialisierten Leistungsanbieter installiert. Dieser ist seit 05.07.2013 tätig.

Zentrale Zielsetzung ist die Erlangung einer neuen Wohnung für die Familie.

Ein Erhalt der jetzigen Wohnung wird vom unterstützenden Träger aufgrund eines Urteils des Amtsgerichts Neukölln vom 03.06.2013 als nicht realistisch eingeschätzt.

Hiernach habe es verschiedene Kündigungsgründe gegeben, u.a. auch wegen wiederholtem vertragswidrigem Verhalten. Die fristlose Kündigung wurde zunächst durch die umgehende Begleichung der Miertückstände unwirksam (Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs), so dass durch das Amtsgericht Neukölln die zeitgleich hilfsweise ausgesprochene fristgerechte Kündigung durch den Vermieter zu prüfen war. Hierbei kommt es stets auf eine Abwägung der Umstände des Einzelfalles und der Interessen der beteiligten Parteien an. Das Amtsgericht Neukölln hat in seiner Urteilsbegründung dargelegt, dass das Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses trotz erfolgten Zahlungsausgleichs überwiegt.

Da keine neuen Mietrückstände aufgelaufen sind, hat das Gericht von Amts wegen eine längere Räumungsfrist zugestanden, um auch im Hinblick auf die beiden minderjährigen Kinder geeigneten Wohnraum zu finden. Das Urteil des Amtsgerichts ist rechtskräftig, da - nach Information des Trägers - der Rechtsanwalt der Familie versäumt hat, Berufung einzulegen.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist der Wohnraum - auch nach Meinung des installierten Trägers - somit definitiv nicht zu erhalten, so dass die volle Konzentration des Trägers auf der Wohnungssuche für die Familie liegt. Darüber gibt der Träger an, dass sich die Familie auch dahingehend geäußert hat, nicht in der Wohnung verbleiben zu wollen.

Nach Rücksprache mit dem Träger wird, sofern bis Ende September kein geeigneter Wohnraum gefunden werden kann, rechtzeitig ein Räumungsschutzantrag (nach § 721 Abs. 3 ZPO) auf Verlängerung der Räumungsfrist beim Amtsgericht Neukölln gestellt. Voraussetzung für eine Stattgabe ist die weiter erfolgende pünktliche Mietzahlung und die Erbringung konkreter Nachweise hinsichtlich der Bemühungen, geeigneten Wohnraum anzumieten.

Meine Abteilung hat insoweit alles in der Sache Mögliche unternommen, um die Familie zu unterstützen.

Zu 2)

Meine Abteilung hat keinen direkten Kontakt zur Familie, alle Aktivitäten, auch der Kontakt zum Vermieter, erfolgten über den in dieser Angelegenheit beauftragten Träger. Meine in der Angelegenheit tätigen Mitarbeiter*innen stehen mit diesem im ständigen Austausch. In Anbetracht des Vorgenannten scheint eine gütliche Einigung hier leider ausgeschlossen.

Aufgrund der geschilderten Umstände habe ich auf die dem Betroffenen während meiner Sprechstunde in Aussicht gestellte direkte Intervention beim Vermieter verzichtet, da bereits alle zur Verfügung stehenden Hilfemöglichkeiten angewandt werden.

B. Szczepanski
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!